

Casselsche Polizei- und Commerzien- Zeitung.

Mit Kurfürstlich
allergnädigsten



Hessischem
Privilegio.

Mittwoch, den 5^{ten} September 1821.

Beförder- und Veränderungen.

Dem Director des hiesigen Consistoriums und Geh. Regierungsrath v. Wille ist der Rang in der zweiten Abtheilung der zweiten Classe der Rangordnung ertheilt.

Sodann sind bei dem Ober-Gerichte der Grafschaft Schaumburg zu Ober-Gerichtsräthen ernannt: der Justizrath Wippermann und der Regierungsrath Secretar Casselmann von der Regierung in Rinteln.

Zum Assessor aber, der Advocat Endemann von Hersfeld.

Der bisher bei gedachter Regierung in Rinteln gestandene Regierungsrath Gräbe ist in den Ruhestand versetzt.

Edictal-Vorladungen.

1. Johann Friedrich Köhler, ein Sohn des dahier verstorbenen Huthmachers Jacob Köhler, welcher als Soldat im vormaligen Königl. Westphälischen 5ten Linien-Infanterie-Regiment mit nach Rußland marschirte, ist von daher nicht zurückgekehrt, und man hat von dessen Leben oder Tod bis jetzt keine Kunde. Da nun dessen Bruder, Huthmachergefell Sobanus Köhler allhier, für sich und seine übrigen Geschwister um Verabfolgung dessen Vermögens nachgesucht hat; so werden gedachter Johann Friedrich Köhler, dessen Leibes- oder auch testamentarische Erben hierdurch edictaliter vorgeladen, sich bis zum Ablauf dieses

Jahrs bei unterzeichneter Behörde zu melden und nach vorgängiger Legitimation dessen Vermögen in Empfang zu nehmen, oder zu gewärtigen, daß, nach Vorschrift der allergnäd. Verordnung vom 5. Julii 1816, darüber verfügt werde.

Schwege, am 10. August 1821.

Fürstl. Hess. Notend. Oberschultheissen-Amt.
H e u s e r.

2. Nachdem Johann Conrad For aus Wiera, welcher als vormaliger Westphälischer Soldat den Feldzug nach Rußland mitmachte, seither weder zurückgekehrt ist, noch irgend eine Nachricht von seinem Leben und Aufenthalt gegeben hat, und daher, zufolge der Verordnung vom 5. Julii 1816, §. 2., gesetzlich für todt gehalten werden muß; so werden auf den Antrag dessen Geschwister, sowohl die etwaigen Leibes-Erben des genannten Conrad For, als auch alle diejenigen hierdurch edictaliter vorgeladen, welche aus einem Vertrage oder sonst irgend einem andern Rechtsgrunde ein besseres Erbrecht oder auch Forderungen an dem Vermögen des Verschollenen zu haben glauben, um diese ihre Ansprüche binnen Vierteljahresfrist und spätestens in termino, Mittwoch den 7. November l. J., vor unterzeichnetem Amte geltend zu machen, widrigenfalls aber zu gewärtigen, daß das Vermögen alsdann den sich gemeldet habenden Geschwistern ohne Caution alsbald ausgefolgt werden soll. Ziegenhain, am 4. August 1821.

Aus Kurf. Hess. Oberschultheissen-Amt daselbst.
W a c h s, Assessor.

3. Heinrich Steinmetz, ein Sohn des dahier im Jahr 1809 verstorbenen Bäckermeisters Johannes Steinmetz, ist im Jahre 1812 unter dem 5ten Linien-Regmt. mit den Westphäl. Truppen nach Rußland marschirt, von